

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Stück, 30.07.1918

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 30. Juli 1918.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 26. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1918, betreffend Abänderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Verband Stadt und Amtsbezirk Delmenhorst.
- Nr. 27. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1918, betreffend Fortdauer der Ziegenbockförderung im Amtsverbandsbezirke Wehsta.

Nr. 26.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung der Ziegenbockförderungsordnung für den Verband Stadt und Amtsbezirk Delmenhorst.
Oldenburg, den 4. Juli 1918.

Der Artikel 12 der auf Grund des Gesetzes für das Herzogtum vom 26. April 1906, betreffend Einführung einer Ziegenbockförderung, für den Verband Stadt und Amtsbezirk Delmenhorst erlassenen Ziegenbockförderungsordnung hat nach Anhörung des Amtrats mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. an folgende Neufassung erhalten:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll bis 1 Jahr nach Friedensschluß nicht weniger als 3 M betragen.“

Oldenburg, den 4. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Nr. 27.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Fortdauer der Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Wechta.

Oldenburg, den 12. Juli 1918.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats in Erweiterung der unter dem 7. Dezember 1907 erlassenen Bekanntmachung, betreffend die Einführung einer Ziegenbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Wechta — Gef.-Bl. Bd. XXXVI S. 695 —, angeordnet, daß in diesem Bezirke auch in Zukunft zum Decken fremder Ziegen nur solche Böcke benutzt werden dürfen, die nach vorgenommener Prüfung (Rörung) von der zuständigen Rörungskommission für tüchtig erkannt (angefört) worden sind.

Die Bestimmungen des Art. 2 § 2 und der Artikel 4 bis 6 sowie die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Bezirk des Amtsverbandes Wechta erlassene Rörordnung bleiben auch in Zukunft in Kraft. Auch bleibt mit Zustimmung des Amtrats der auf 1 *M* festgesetzte niedrigste Satz des Deckgeldes für einen Bock bis weiter bestehen.

Oldenburg, den 12. Juli 1918.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

